

Glosse

Günter Frankenberg
Wenn Duisenberg kommt
Vier apokalyptische Reiter vorm Bundesverfassungsgericht

I. »Von Lappland bis zur Algarve«: Duisenberg rechtswidrig

»Die Verfasser haben sich zusammengefunden, um einer Entwicklung, die Europa in den Grundfesten erschüttern und vielleicht sogar das bisherige Aufbauwerk wie den Turmbau zu Babel einstürzen lässt, doch noch eine andere Richtung zu geben. Wir schulden dies ...«¹ Aber wen interessiert diese Schuld schon? Kein Mensch wird eine solche Cassandra-MESSAGE seinen schwachen Nerven oder einer gesteigerten Sehnsucht nach Talkshowauftritten zuschreiben. Oder zugeben, daß nach dem Ringen um das Kreuz im Klassenzimmer, dem blutigen Kommakrieg, dem aufopfernden Kampf gegen quakende Frösche im Innen- und Zeltlager im Außenbereich sowie schließlich dem großen Rauchangriff gegen das organisierte Nikotinverbrechen wieder einmal – und zwar ganz existentiell – Zoff angesagt ist. Brennende Sorge ums Ganze, schwerste Befürchtungen, »berufliches Selbstverständnis« oder dergleichen muß es schon sein, wenn man(n) den obersten Staatsorganen in den Arm fällt. Natürlich mit Hilfe der Hüter der Verfassung. Das gehört zum apokalyptischen Ton.

Das Bundesverfassungsgericht möge feststellen, die Bundesrepublik Deutschland verletze gleich drei Grundrechte der vier apokalyptischen Reiter. (Lesen Sie Art. 38 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 und Art. 14 Abs. 1 GG!) Wodurch? Dadurch, daß sie die Verschiebung der Währungsunion unterlässe. Und möge die drohenden Grundrechtsverletzungen, den »schweren Schaden für Deutschland und Europa«, das sichere Scheitern der »Weichwährung« Euro durch die einstweilige Anordnung der gebotenen Maßnahme (= Verschiebung bis zum Tag der nachhaltigen Konvergenz in der Union) abwenden. Im Interesse Deutschlands, zum Schutz der harten D-Mark und in unser aller Namen reiten die Vier nach Karlsruhe: »Durch die Euro-Politik ist jeder Bürger (und, wie zu ergänzen wäre, jede Bürgerin) selbst und gegenwärtig in den genannten Grundrechten beeinträchtigt. Die Bürgerklage ist deswegen keine Popularklage.«² Gut zu wissen.

Unter dem Sattel ein historisch einmalig langer Cassandra-Ruf, nein, Aufschrei von 303 Druckseiten Länge. Eine »leicht gekürzte Fassung«, wie uns die Autoren drohend mitteilen. Bestehend aus »volkswirtschaftlicher Analyse« und »rechtlicher Würdigung«. Gegen die ökonomische Risikoeinschätzung ist wenig einzuwenden. Freilich: hier steht Expertenaussage gegen Expertenaussage. Aber wer wollte ernsthaft behaupten, er oder sie sehe nur »blühende Landschaften«? Von Lappland bis zur Algarve, von der Maas bis nach Grinzing.

Doch die »rechtliche Würdigung«. Gewiß, Rechtschreibung und Zeichensetzung sind, im Großen und Ganzen / im großen und ganzen, nicht zu beanstanden.

¹ W. Hankel/W. Nolling/K. A. Schachtschneider/J. Starbatty, Die Euro-Klage. Warum die Währungsunion scheitern muß (1998), 9 und passim.

² AaO., 303.

Aber im übrigen ist der Bär los. Die »existentielle Staatlichkeit«, die »menschheitliche Verfassung der Freiheit«, das »Sozialprinzip«, sowieso die Stabilitätsgemeinschaft und das gesamtwirtschaftliche Gleichgewicht seien in Gefahr, wenn es nach der Einführung des Euro mit der »wirtschaftlichen Prosperität« rapide bergab gehe. Kurz: »der europäische Staat ohne wirtschaftliche Stabilität ... ist Unrecht«. »Die Währungsunion erweist sich als ein Verarmungsprogramm für große Teile der Bevölkerung und ist schon deswegen sozialwidrig. Ihre dunklen Schatten wirft die drohende dritte Stufe der Währungsunion bereits voraus.« »Der Rechtsstaat ist ein Staat des Rechts.« »Das Leben währt länger. Die Krankheiten nehmen zu.« Usw. usf. Wer würde alldem nach diesem miesen April nicht von ganzem Herzen zustimmen?

II. Achtung: »Geld ist geprägte Freiheit«

Nicht der 2. Senat des Bundesverfassungsgerichts:³ »Offensichtlich unbegründet«. Kann man es höflicher formulieren?

Der 2. Senat hilft den Reitern behutsam beim Absatteln. Die Mitwirkung Deutschlands an der Währungsunion sei im Maastricht-Vertrag vorgesehen und verfassungsrechtlich gestattet. Ebenso wie das friedliche Rauchen ohne Waffen unter freiem Himmel und das Quaken in Nachbars Garten. Und das gesamte Kruzifixwesen steht unter Aufsicht des Staates. So weit, so gut.

Dann aber haben sich die Hüter der Verfassung von den Hütern der D-Mark doch hinreißen lassen. Schließlich geht es um Deutschland, um Europa, ums Ganze. Und die Bevölkerung murrt. Gleich am Anfang ihrer Begründung zum erstenmal: »Ob das unmittelbare Bevorstehen von Hoheitsakten es hier rechtfertigt, die Verfassungsbeschwerden insoweit als zulässig zu erachten, mag dahinstehen.« Mag oder Nicht-mag? – das ist hier die Frage. Bei A-limine-Abweisungen nach § 24 BVerGG üblich oder zulässig, werden die einen sagen, »vorsicht«. Denn mit dem Eintritt in die Begründetheitsprüfung interveniert das Gericht in den Prozeß der parlamentarischen Beschußfassung. Mancher wankelmütige in Bonn mag sich nach dem Karlsruher Spruch gesagt haben: Was soll's. Und eben das war nicht im Sinne der Erfinder des Bundesverfassungsgerichts.

Erst ein Klaps für die Kläger: »Der Geldeigentümer gewinnt ... nicht das Recht, diese parlamentarisch mitzuverantwortende Entscheidung (über die Währungsunion) in dem Verfahren der Verfassungsbeschwerde *inhaltlich* überprüfen zu lassen.«⁴ Dann folgt der zweite Hinriß: Es wird gleichwohl inhaltlich geprüft. Selbst schuld. Das Maastricht-Urteil hatte ohne Not, aber mit Fleiß das Tor von Art. 38 I GG zum Demokratieprinzip und Art. 79 III GG geöffnet und im Namen des Wahlrechts eine Art »Entleerungsverbot« des Demokratieprinzips ersonnen. Und vieles im Dunkeln gelassen.⁵ Kein Wunder, daß der Maastricht- und Euro-Beschwerdeführer noch einmal auf das gleiche Pferd setzte. Nunmehr ohne Glück. Am dreifachen Oxer von 38 I – 20 I – 79 III, im Maastricht-Turnier noch flach, äußerst flach übersprungen: diesmal Verweigerung.

Auch das zweite Pferd, die (um im Bild zu bleiben: Stute) »Eigentumsfreiheit«, kam nicht ins Stechen. An der ersten Hürde – Ist der Schutzbereich von Art. 14 I GG berührt? – will das Gericht die Reiter für Deutschland, man ist gnädig, nicht scheitern lassen. Nach der Entscheidung zur Vermögensteuer hätte man allerdings den argumentativen Sprung erwartet, daß die Währungsunion (wegen der befürchteten Folge: Inflation) die »Substanz des Vermögens«⁶ antastet. »Bedarf keiner abschließenden

³ BVerfG Entscheidungen (über die Euroklagen) v. 31. 3. 1998 – 2 BvR 1877/97 und 2 BvR 50/98.

⁴ AaO. (Hervorh. nicht im Orig.).

⁵ BVerfGE 89, 155/171 ff.

Beurteilung«, sagt der 2. Senat. Schade! Und meint, das Zustimmungsgesetz zum Maastricht-Vertrag sei eine vom Grundgesetz gestattete Inhalts- und Schrankenbestimmung der Eigentumsgarantie. Dann aber Ende des nach dem Maastricht-Urteil zweiten Umlaufs im Preis der Nationen. Am dritten Hindernis. Nur ein Doppeloxer: Art. 88 S. 2 und 23 1 S. 2/3 GG. Die apokalyptischen Reiter werden gebeten, den Parcours zu verlassen. Viele Fragen bleiben offen. Das Wesen des Geldes nicht. Auf Kacheln zu brennen der Satz, mit dem das Gericht die Abgesattelten tröstet: »Geld ist geprägte Freiheit«. Starker Tobak, schwacher Trost.

III. Nachgeschobene Empfehlung

Seit Troja wissen wir: man kann nie wissen. Sollten die Reiter zu Unrecht abgewiesen worden sein, also eigentlich Recht haben mit ihren Befürchtungen, so wird hiermit ausdrücklich die sofortige Flucht in Sachwerte empfohlen: Grundstücke im Innen- oder Außenbereich, Kruzifixe, Zigaretten, Abonnements der Kritischen Justiz etc.

Gerd Weckbecker

Zwischen Freispruch und Todesstrafe

Die Rechtsprechung der nationalsozialistischen Sondergerichte Frankfurt/Main und Bromberg

Die wissenschaftliche Erforschung des Justizunrechts der NS-Zeit ist noch keineswegs abgeschlossen. Gerade an empirischen Untersuchungen der Rechtspraxis einzelner Strafgerichte mangelt es bis heute.

Mit der Auswertung von über 4.000 Gerichtsurteilen zweier Sondergerichte arbeitet der Autor die unterschiedlichen Charakteristika eines von der Justizführung als »milde« eingeschätzten Sondergerichts im sogenannten Altreich und eines als »besonders scharf« geltenden Spruchkörpers in den sogenannten eingegliederten Ostgebieten heraus. Im Mittelpunkt der Arbeit stehen der Umgang der beiden Sondergerichte mit den gesetzlichen Tatbeständen und das Sanktionsverhalten. Ausgewählte Einzelfälle werden darüber hinaus im Text dargestellt und analysiert.

Anhand von weiteren Spezial- und Generalakten aus Archiven in Polen und Deutschland werden auch Richterbiographien, Strafvollzug und Strafvollstreckung, das weitere Schicksal der Angeklagten sowie die Usurpation der Strafgewalt durch die Polizei untersucht.

Dieses wichtige Werk richtet sich gleichermaßen an Juristen, Historiker und Publizisten.

Der Verfasser – Richter am Landgericht Frankfurt (Oder) – war zehn Jahre lang wissenschaftlicher Mitarbeiter an der FU Berlin.

1998, XLII, 866 S., geb., 198,- DM, 1445,- öS, 176,- sFr,
ISBN 3-7890-5145-4



**NOMOS Verlagsgesellschaft
76520 Baden-Baden**